

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung 2010

Aufgrund des § 114e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 03. 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung am 29. Oktober 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	119.694	4.220.000	17.457.505	13.357.199
die Aufwendungen	205.000	2.758.476	17.435.870	14.882.394
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	150	150
die Aufwendungen	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	1.546.830	-470.904	-2.017.734
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	1.000.000	0	30.967	1.030.967
die Auszahlungen	1.120.000	0	1.729.870	2.849.870
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	1.698.903	1.698.903
die Auszahlungen	0	0	481.717	481.717

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.389.000 EUR um 720.000 EUR erhöht und damit auf 2.109.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.800.000 EUR um 700.000 EUR erhöht und damit auf 2.500.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 29. Oktober 2010 beschlossene Stellenplan.

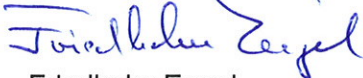
§ 7

- a) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu 10.000 € als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO.
- b) Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu 10.000 € als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO.

Über die Leistungen der in a) und b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Großkrotzenburg, den 29. Oktober 2010

Der Gemeindevorstand



Friedhelm Engel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114j Abs. 2 und 114i Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 des 1. Nachtrags der Haushaltssatzung der Gemeinde Großkrotzenburg für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

1.698.903,-- Euro

(in Worten: Eine Million sechshundertachtundneunzigtausendneunhundertdrei Euro)

gemäß § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119).

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

2.109.00,-- Euro

(in Worten: Zwei Millionen einhundertneuntausend Euro)

gemäß § 114i Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, den 04. Januar 2011

*Main-Kinzig-Kreis
der Landrat
im Auftrag*

*(Rudel)
Verwaltungsrat*

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07. bis 18. Februar 2011 im Rathaus, Zimmer 6 öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Großkrotzenburg, den 4. Februar 2011

Der Gemeindevorstand



Friedhelm Engel
Bürgermeister